

Az. 014 - 02/0 = Büro LR

Niederschrift

über die 8. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg
(öffentlicher Teil) am Donnerstag, den 22.04.2021 - 14:30 Uhr - 16:35 Uhr
in der Franz-Goebel-Halle, Rödental

Zahl der Mitglieder des Kreistages: 61

Anwesend:

Vorsitzender

Sebastian Straubel, 96486 Lautertal

aus der Fraktion der CSU/LV:

Heidi Bauersachs, 96484 Meeder
Christina Bieberbach, 96465 Neustadt b. Coburg
Gerhard Ehrlich, 96269 Großheirath
Kathrin Grosch, 96465 Neustadt b. Coburg
Christine Heider, 96482 Ahorn
Bernd Höfer, 96484 Meeder
Michael Keilich, 96242 Sonnefeld
Nina Liebermann, 96274 Itzgrund
Rainer Marr, 96242 Sonnefeld
Rainer Mattern, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Gerd Mücke, 96472 Rödental
Wolfgang Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg
Rolf Rosenbauer, 96253 Untersiemau
Renate Schubart-Eisenhardt, 96145 Seßlach
Wolfgang Schultheiß, 96269 Großheirath
Norbert Seitz, 96486 Lautertal
Udo Siegel, 96269 Großheirath

aus der Fraktion der SPD:

Kanat Akin, 96465 Neustadt b. Coburg
Axel Dorscht, 96476 Bad Rodach
Tobias Ehrlicher, 96476 Bad Rodach
Martin Finzel, 96482 Ahorn
Ulrike Gunsenheimer, 96269 Großheirath
Dr. Wolfgang Hasselkus, 96472 Rödental
Carsten Höllein, 96145 Seßlach
Alexandra Kemnitzer, 96242 Sonnefeld
Frank Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg
Bastian Schober, 96465 Neustadt b. Coburg
Martin Stingl, 96465 Neustadt b. Coburg

aus der Fraktion der FW

Andreas Carl, 96479 Weitramsdorf
Michael Fischer, 96476 Bad Rodach
Ernst-Wilhelm Geiling, 96476 Bad Rodach
Christian Gunsenheimer, 96479 Weitramsdorf
Max Kräußlich, 96479 Weitramsdorf
Hans-Joachim Lieb, 96472 Rödental

Rainer Möbus, 96476 Bad Rodach
Maximilian Neeb, 96145 Seßlach
Elke Protzmann, 96465 Neustadt b. Coburg
Bernd Reisenweber, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Marco Steiner, 96472 Rödental
Gerold Strobel, 96476 Bad Rodach

aus der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Dagmar Escher, 96484 Meeder
Thomas Kreisler, 96484 Meeder
Bernd Lauterbach, 96242 Sonnefeld
Viktoria Lauterbach, 96242 Sonnefeld
Ulrich Leicht, 96472 Rödental
Dominik Oesterreicher, 96482 Ahorn
Karin Ritz, 96476 Bad Rodach

aus der Fraktion der ULB

Udo Döhler, 96472 Rödental
Karl Kolb, 96486 Lautertal
Dr. Bernd Wicklein, 96486 Lautertal
Julia Lützelberger, 96486 Lautertal

von der AfD

Thomas Grams, 96465 Neustadt b. Coburg
Michael Höpflinger, 96465 Neustadt b. Coburg

von der ÖDP

Thomas Büchner, 96465 Neustadt b. Coburg
Christoph Raabs, 96465 Neustadt b. Coburg

von Die Linke / Sozial und Bürgernah Coburg-Land

Herbert Müller, 96476 Bad Rodach

Als Gäste:

Jochen Floherschütz als Berichterstatter zu TOP Ö 9
Tobias Gruber als Berichterstatter zu TOP Ö 13

Aus der Verwaltung:

Ulrike Stadter während der gesamten Sitzung
Felix Hanft während der gesamten Sitzung
Tanja Angermüller während der gesamten Sitzung und als Berichterstatterin zu TOP Ö 15 bis Ö 17
Martin Schmitz während der gesamten Sitzung
Ujvesa Pronaj als Berichterstatterin zu TOP Ö 14
Nina Kutscher zur Schriftführung

Entschuldigt fehlen:

Martin Mittag, 96145 Seßlach
Thomas Lesch, 96472 Rödental
Markus Mönch, 96279 Weidhausen b. Coburg
Peter Alexander Zuccala, 96472 Rödental

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen
6. Antrag von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, ÖDP, DIE LINKE/SBC-Land und Kreisrat Rainer Möbus vom 25.03.2021;
Schienenlückenschluss
Vorlage: 036/2021
7. Antrag von der CSU/LV-Fraktion vom 01.04.2021;
(General)-Sanierung/Neubau der Heinrich-Schaumberger-Schule
Vorlage: 051/2021
8. Antrag von Kreisrätin Alexandra Kemnitzer, SPD-Kreistagsfraktion, vom 15.04.2021;
Berichterstattung des Koordinierungszentrums Bürgerliches Engagement und Einrichtung einer (Corona-)Freiwilligendatenbank mit zusätzlichem "Service-Bereich"

Berichtersteller zu TOP Ö 1 und Ö 8: Vorsitzender
9. Zukunft.Coburg.Digital GmbH;
Digitalisierungsoffensive für Gründer und Unternehmen im Coburger Land
(Tätigkeits- und Sachstandsbericht)
Vorlage: 037/2021

Berichtersteller: Jochen Flohrschütz
10. Betrauungsakt für die Zukunft.Coburg.Digital GmbH
Vorlage: 030/2021
11. Gesellschaftssatzung „Zukunft.Coburg.Digital GmbH“;
2. Änderungssatzung
Vorlage: 035/2021

Berichtersteller zu TOP Ö 10 und Ö 11: Martin Schmitz
12. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2019 des Landkreises Coburg
Vorlage: 032/2021

Berichtersteller. Gerhard Ehrlich

13. Beteiligung des Landkreises an der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH;
Jahresabschluss 2019
Vorlage: 031/2021

Berichterstatter: Tobias Gruber

14. Gründung eines Trägervereins für den Fonds für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung;
Mitgliedschaft durch den Landkreis Coburg
Vorlage: 034/2021

Berichterstatterin: Ujvesa Pronaj

15. Bildung eines Ferienausschusses nach Art. 29 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO); Änderung der Geschäftsordnung
Vorlage: 052/2021

16. Neu- bzw. Umbesetzung in den Ausschüssen des Landkreises Coburg und den sonstigen Gremien;
Besetzung Ferienausschuss
Vorlage: 053/2021

17. Corona-Pandemie;
Übertragung der Befugnisse des Kreistages auf den Kreis- und Strategieausschuss
Vorlage: 054/2021

Berichterstatterin zu TOP Ö 15 bis Ö 17: Tanja Angermüller

18. Anfragen

Berichterstatter: Vorsitzender

Zu Ö 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr.

Zu Ö 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Kreistages unter dem 15.04.2021 ordnungsgemäß zur heutigen Sitzung geladen wurden.

Zu Ö 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages

Er stellt weiter fest, dass der Kreistag beschlussfähig ist. Näheres ergibt sich aus der Anwesenheitsliste.

Der Vorsitzende gratuliert den Kreisräten Michael Fischer und Andreas Carl sowie Kreisrätin Dagmar Escher nachträglich zu Ihren runden bzw. halbrunden Geburtstagen und überreicht Präsentkörbe.

Kreisrat Thomas Kreisler stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung. Er möchte, dass künftig vor den Sitzungen alle Teilnehmer einen Corona Schnelltest machen.

Der Vorsitzende erklärt, dass es momentan keine juristische Möglichkeit gibt, Personen zu einem Test zu verpflichten.

Kreisrat Thoma Kreisler zieht seinen Antrag zurück.

Kreisrat Frank Rebhan schlägt vor, künftig eventuell bekannt zu geben, wer getestet wurde, um so klar aufzuzeigen, wer Corona-negativ ist.

Kreisrat Dr. Wolfgang Hasselkus regt an, bereits Geimpfte gesondert zu behandeln. Eventuell könnten Geimpfte von der Maskenpflicht befreit werden.

Zu Ö 4 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

entfällt

Zu Ö 5 Sonstige amtliche Mitteilungen

entfällt

Zu Ö 6 Antrag von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, ÖDP, DIE LINKE/SBC-Land und Kreisrat Rainer Möbus vom 25.03.2021; Schienenlückenschluss**Sachverhalt:**

Die Antragssteller beantragen, dass sich der Landrat in der Interessengemeinschaft zur Realisierung des Schienenlückenschlusses Coburg Südthüringen für die Interessen des Landkreises Coburg zu Gunsten eines Lückenschlusses im westlichen Landkreis einsetzt.

Der Wortlaut des Antrages ist der Anlage zu entnehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird in den Geschäftsgang verwiesen.

einstimmig

Zu Ö 7 Antrag von der CSU/LV-Fraktion vom 01.04.2021;
(General)-Sanierung/Neubau der Heinrich-Schaumberger-Schule

Sachverhalt:

Die Fraktion CSU/LV beantragt die Überprüfung der Alternativen „Sanierung in verschiedenen kleinen Bauabschnitten“, „Generalsanierung mit Auslagerung der Schule“ und „Neubau der Schule, ggf. an einem anderen Standort“ durch die Verwaltung, in Kooperation und enger Abstimmung mit den zuständigen Akteuren. Hierbei ist ein großer Augenmerk und Schwerpunkt auf den Neubau zu richten.

Den Alternativen sind neben den Kosten auch der laufende Betrieb und die Belastungen der Schülerinnen und Schüler durch Baumaßnahmen und den Mängeln im bestehenden Baukörper gegenüberzustellen.

Die Begründung ist dem Antrag zu entnehmen.

Beschluss:

Der Antragsteller zieht den Antrag zurück, bittet aber darum, die Thematik nicht aus den Augen zu verlieren.

Zu Ö 8 Antrag von Kreisrätin Alexandra Kemnitzer, SPD-Kreistagsfraktion, vom 15.04.2021;
Berichterstattung des Koordinierungszentrums Bürgerliches Engagement und Einrichtung einer (Corona-)Freiwilligendatenbank mit zusätzlichem "Service-Bereich"

Sachverhalt:

Der Antrag vom 15.04.2021 ist als Anlage beigefügt.

Bericht des Koordinierungszentrums Bürgerschaftliches Engagement (KoBE) zum Antrag der SPD-Kreistagsfraktion, Kreisrätin Alexandra Kemnitzer vom 15.04.2021

Ehrenamt in Corona-Zeiten

Das Coronavirus (COVID-19) beeinflusst das bürgerschaftliche Engagement im Landkreis Coburg in vielfältiger Hinsicht. Während die einen ihr Ehrenamt nicht mehr oder sehr eingeschränkt ausüben können, entstehen andererseits innovative Ideen und neue Projekte.

Gerade besonders gefährdete Personen, insbesondere auch ältere, sind auf Unterstützung angewiesen; ganz gleich ob beim Einkaufen, bei Postsendungen oder anderen alltäglichen Tätigkeiten. Die Hilfsbereitschaft war sofort groß im gesamten Landkreis Coburg und es entstanden unterstützende, oft Risikogruppen aufsuchende Netzwerke und Angebote, die vom Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement (KoBE) begleitet wurden.

Im KoBE gingen im Zeitraum von 01.04.2020 bis 31.03.2021 allerdings, neben den Aufrufen sich an Projekten zu beteiligen, nur 4 Anfragen von Helfenden, ein. Alle vier ehrenamtlich Interessierten hat das KoBE an landkreiseigene Projekte vermittelt. Aus einer Vielzahl an Gesprächen, die das KoBE mit ehrenamtlich Tätigen geführt hat, lässt sich die Erfahrung gewinnen, dass die Menschen im Landkreis die örtlichen Vereins- und Verbandsstrukturen sehr gut kennen und sich hauptsächlich dort engagieren.

Folgende Hilfs- und Unterstützungsangebote, Projekte und zusätzliche Maßnahmen wurden vom KoBE zur Verfügung gestellt und umgesetzt:

1. Ehrenamtliche nähen für Ehrenamtliche

Über 80 Ehrenamtliche kamen im Mai 2020 dem Aufruf des KoBE im Landkreis Coburg nach, Community-Masken zu nähen. Davon nähten die Freiwilligen insgesamt 4071 Community-Masken für ehrenamtliche Hilfskräfte, die während der Corona-Krise beispielsweise ältere Menschen durch Einkäufe, etc. unterstützen. Die Masken wurden weiterhin an Ehrenamtliche der Seniorenbüros, Nachbarschaftshilfen, der kommunalen Jugendpflege, Helferkreisen und in einigen sozialen Quartieren des Landkreises ausgegeben. Die Community-Masken wurden – getreu dem Motto „Ehrenamtliche nähen für Ehrenamtliche“ - kostenlos verteilt.

Aufgrund der geltenden Corona-Hygienevorschriften wurden alle Masken einzeln durch das KoBE verpackt.

Zusätzlich haben die ehrenamtlichen Näherinnen nochmals auf die Wichtigkeit der Community-Masken hingewiesen und starteten in Stadt und Landkreis Coburg eine Plakataktion mit dem Motto „Danke fürs Tragen!“.

Das auch von den Medien breit aufgenommene Projekt war möglich, weil die Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Coburg die Idee der beiden Initiatoren Hans-Joachim Lieb (Kreisrat) und Dr. Wolfgang Hasselkus (Kreisrat und Seniorenbeauftragter des Landkreises Coburg) großzügig finanziell förderte. Die Koordination und die Logistik des Projektes oblag dem KoBE des Landkreises.

2. Beratungen von Ehrenamtlichen und Vereinen in der Corona-Zeit

Die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) hat in der Bundesrepublik Deutschland zu ganz erheblichen Einschränkungen in allen Bereichen des Privat- und Wirtschaftslebens geführt, die noch vor wenigen Monaten undenkbar erschienen. Auch für die Arbeit der Vereine und Stiftungen haben sich dadurch Änderungen ergeben. So können Vereine, die ihre jährliche Mitgliederversammlung vor dem Start der Corona-Pandemie noch nicht abgehalten hatten, auch dann Beschlüsse fassen, wenn in ihrer Satzung keine Möglichkeiten für Videokonferenzen oder andere „virtuelle Sitzungen“ vorgesehen sind (siehe hierzu: § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht),

Gemeinsam mit dem Büro Ehrenamt und Senioren der Stadt Coburg hat das KoBE alle Vereine in Stadt und Landkreis über diese Änderungen informiert. Seitdem steht das KoBE im regen Austausch mit vielen Vereinen. Die häufige Beratung der Vereine durch das KoBE im Rahmen des täglichen Dienstbetriebs umfasst u. a. folgende Themenschwerpunkte:

- die Regelung zur Durchführung von **Jahreshauptversammlungen**.
- **Finanzierungsfragen** aufgrund wegfallender Einnahmen.
- die Frage der Möglichkeiten zur **Öffnung der Vereinstätigkeiten**.

3. Initiative „Unser Soziales Bayern: wir helfen Zusammen!“

Der Freistaat Bayern stellte im Rahmen der Initiative „Unser Soziales Bayern: wir helfen Zusammen!“ jedem Landkreis einen Pauschalbetrag von 60.000 € zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements während der Corona-Krise, zur Verfügung.

Hiervon hat der Landkreis Coburg durch das KoBE folgende Projekte und Unterstützungsmaßnahmen finanziert und koordiniert:

3.1 Broschüre „Bewegung ist Leben“

Die meisten Seniorinnen und Senioren bleiben zu ihrem eigenen Schutz weitgehend zu Hause. Um der Vereinsamung sowie dem körperlichen und kognitiven Abbau der Seniorinnen und Senioren entgegenzuwirken, entstand die Idee der Broschüre „Bewegung ist Leben“ in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Schülern und Schülerinnen der Medau-Schule. Alle Bürgerinnen und Bürger ab 70 Jahren erhielten diese Broschüre teilweise in Verbindung mit einem Anschreiben der Bürgermeister aus Lautertal, Seßlach und Ebersdorf, in dem auf weitere Angebote in der Gemeinde hingewiesen wurde.

3.2 Anschaffung von mobilen Galileogeräten

Aus Angst vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus bleiben viele Senioren derzeit lieber zu Hause. Die Galileo-Kurse in den Gemeinden können daher nicht stattfinden. Gleichgewichtsfähigkeit und Kraft sind aber im Alter wichtige Schutzfaktoren, um Stürzen vorzubeugen und Mobilität und Gesundheit positiv zu beeinflussen. Ohne den körperlichen Ausgleich drohen Muskel- und Knochenschwund. Aus diesem Grund wurden im Herbst 2020 für die ehrenamtlichen und ausgebildeten Mitarbeiter der „Häuslichen Hilfen“ 17 mobile Galileo-Geräte, sog. Vibrationsplatten, angeschafft.

Das Galileo-Gerät erzeugt eine Wipp-Bewegung, die die Muskeln trainiert und stimuliert. Die dadurch ausgelösten Reflexe führen zu schnellen und präzisen Muskelbewegungen. Auch bei motorisch stark eingeschränkten Patienten kann damit ein Muskelaufbau und somit eine Kraftsteigerung erzielt werden und z. B. die Rückenschmerzen bessern sich. Die Häuslichen Hilfen begleiten das Training zu Hause bei den hilfebedürftigen Senioren.

3.3 Spielekisten für Ehrenamtliche zur Beschäftigung der Senioren

Die Corona-Pandemie trifft die Bewohnerinnen und Bewohner in den Altenpflege- und Behindertenheimen, aber auch Seniorinnen und Senioren in den eigenen vier Wänden derzeit in besonderem Maße. Die Gefahr der Vereinsamung bereitet den Menschen große Schwierigkeiten. Zwar sind Besuche in den Einrichtungen grundsätzlich, aber unter Auflagen, wieder erlaubt und die mobilen Bewohnerinnen und Bewohner können das Haus auch verlassen, dennoch unterliegen die Menschen immer noch großen Einschränkungen.

Der Fachbereich Senioren unterstützt gemeinsam mit dem KoBE des Landkreises Coburg die Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen, indem man Beschäftigungsmaterial bereitstellt, das in den Einrichtungen und von den Ehrenamtlichen der „Häuslichen Hilfen“ genutzt werden kann.

Beispielsweise können Ehrenamtliche, die über den regionalen Pflegepool der „Gesundheitsregion Plus“ an Pflegeeinrichtungen vermittelt wurden, oder die zum Besuchsdienst in die Senioreneinrichtungen gehen, die Beschäftigungsmaterialien nutzen, um etwas Abwechslung in den Tag der Bewohnerinnen und Bewohnern zu bringen.

Aber auch ehrenamtliche und ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Häuslichen Hilfen“ helfen älteren Menschen im Landkreis Coburg, so lange wie möglich selbstständig zu Hause zu bleiben. Sie greifen den älteren Menschen unter die Arme und helfen in der Wohnung, im und ums Haus, machen Besorgungen und Einkäufe, reden mit ihnen und hören zu, kümmern sich um deren leibliches Wohl, gehen mit ihnen spazieren, lesen vor und vieles mehr. Da kommt das Angebot genau richtig, wenn Ehrenamtliche Beschäftigungsutensilien und Spiele ausleihen können.

3.4 Anschaffung von Tablets und Laptops (Elterntalk, Häusliche Hilfen, KOJA, Wohnraumberatung, digitale Lesepaten)

Die Corona-Pandemie trifft aber nicht nur die vorher genannten Risikogruppen, sondern auch Familien, Kinder und Jugendliche. Homeschooling, Homeoffice und insbesondere fehlende soziale Kontakte führen zu erkennbaren Problemlagen in der Gesellschaft. Kontaktbeschränkungen hindern die Ehrenamtlichen daran, mit Hilfesuchenden in Kontakt zu treten und diese in dieser schwierigen Situation gezielt und effektiv zu unterstützen. Der Landkreis hat deshalb im Dezember 2020 40 iPads und 40 Tablets für die Ehrenamtlichen zur Verfügung gestellt. Seitdem fanden bereits 10 digitale Elterntalks im Landkreis statt. Die Kommunale Jugendarbeit verleiht digitale Endgeräte an die Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen im Landkreis zur Unterstützung vor Ort in den Städten und Gemeinden des Landkreises. Der Fachbereich Senioren unterstützt die Häuslichen Hilfen mit den Geräten, damit Senioren und Seniorinnen den Kontakt zur Familie digital aufrechterhalten können und digitale Lesepaten fördern das Lesen bei Grundschulern. Im nächsten Schritt sollen nun die ehrenamtlichen Wohnraumberaterinnen und -berater mit Geräten ausgestattet werden, damit auch eine Wohnraumberatung digital erfolgen kann.

4. Online-Seminare

4.1 Digitale Kommunikation in Zeiten von Corona

Fast alle Bürger und Bürgerinnen haben inzwischen ein Handy oder Tablet und sind in der Lage, damit zu kommunizieren. Für Ehrenamtliche wird es daher immer wichtiger, auch digitale Wege zu beschreiten. Das KoBE flankiert die fortschreitende Digitalisierung in diesem Bereich. Eine eigene Webseite, Emailverteiler, Newsletter – was muss man wissen, zum Beispiel über den Datenschutz wer kann unterstützen? Diese und weitere Fragen wurden in zwei gemeinsamen Seminaren mit der Seniorenakademie Bayern im Landkreis Coburg angeboten. Die beiden Seminare waren jeweils mit 25 Interessierten vollständig ausgebucht.

4.2 Schulung Ehrenamt und Ich – in Zeiten von Corona

Das Ehrenamt und die Arbeit der Vereine spielten vor Corona eine entscheidende Rolle für das gesellschaftliche Leben. Die Corona-Pandemie und der damit einhergehende Lockdown

haben diesen Bereich weitestgehend lahmgelegt und stellen alle vor neue, schwierige Herausforderungen. Man kann seinem Ehrenamt entweder gar nicht oder nur eingeschränkt nachgehen, Aktionen die geplant waren können nicht umgesetzt werden und Mitglieder verlieren die Motivation und melden sich aus den Vereinen ab.

Auf Grund dessen bot das Landratsamt in Zusammenarbeit mit dem KoBE und der Integrationslotsin eine Online-Schulung an, die sich mit dem Thema Ehrenamt in Zeiten von Corona beschäftigte. Vieles hat sich verändert, neue Probleme tauchen auf und es ist schwer sich in diesen Zeiten überhaupt zu engagieren. Doch man ist als Ehrenamtlicher mit dieser Situation nicht allein. Mit Hilfe der erfahrenen Moderatorin Ursula Erb fand hier ein aktiver Austausch untereinander statt und neue Impulse für die ehrenamtliche Tätigkeit wurden gefunden. Aber auch allgemeine Fragen zu dem Bereich Ehrenamt konnten hier angesprochen werden. Auch hier war die Schulung mit über 30 Personen ausgebucht.

4.3 Digitaler Erfahrungsaustausch mit dem Thema „COVID-19 - Herausforderung und Chancen in der Arbeit mit geflüchteten Menschen“

Diese Veranstaltung richtete sich explizit an alle, die im Bereich Asyl und Migration tätig sind. In Zusammenarbeit mit der Integrationslotsin des Landkreises und der Iagfa Bayern wurde in diesem Austauschtreffen gemeinsam über viele Fragen, wie z.B. „Wo stehen wir nach einem Jahr Corona? Vor welche Herausforderungen hat uns die Pandemie in der Zusammenarbeit mit Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund gestellt? Welche Chancen haben sich hieraus ergeben? Und wie kann Ehrenamt, das meist von persönlichem Kontakt lebt, digital gestaltet werden?“, diskutiert.

Außerdem wurden dabei praktische Beispiele oder Problemstellungen aus der freiwilligen Arbeit aufgegriffen. Im Anschluss bestand die Möglichkeit zu Austausch und Diskussion. Analog den anderen digitalen Veranstaltungen war auch dieser Erfahrungsaustausch komplett ausgebucht.

Aus der Beratung:

Kreisrat Frank Rebhan schlägt vor, dass sich der Sportbeirat mit der Thematik befassen soll.

Beschluss:

Der Antrag wird in den Geschäftsgang verwiesen.

einstimmig

Zu Ö 9	Zukunft.Coburg.Digital GmbH; Digitalisierungsoffensive für Gründer und Unternehmen im Coburger Land (Tätigkeits- und Sachstandsbericht)
--------	---

Sachverhalt:

Der Landkreis Coburg ist als Gesellschafter zu 50% an der Zukunft.Coburg.Digital GmbH beteiligt (50% Stadt Coburg). Die Gesellschaft wurde im Jahr 2017 gegründet. Sie ist eine wirtschaftsfördernde Einrichtung, die die Digitalisierung in der gewerblichen Wirtschaft des Coburger Landes voranbringen soll.

Der Schwerpunkt der Aufgaben und Leistungen der Z.C.D.-GmbH liegt klar auf dem Bereich der Existenzgründungen auf Basis digitaler Technologien. Dafür erhalten Stadt und Landkreis Coburg erhebliche Fördermittel des Freistaates Bayern.

Die Z.C.D.-GmbH betreibt die „Digitale Manufaktur“ im ehem. Goebel-Gelände und wird demnächst am ehem. Schlachthof in Coburg weitere Flächen für Co-Working anbieten.

Seit 10/2020 ist Herr Jochen Floherschütz zum neuen Geschäftsführer der Zukunft.Coburg.Digital-GmbH berufen. Er wird einen Bericht zum Stand der Entwicklung, zu den laufenden Projekten/Maßnahmen, bisherigen Ergebnissen geben und die Pläne und Perspektiven vorstellen.

Zu Ö 10 Betrauungsakt für die Zukunft.Coburg.Digital GmbH

Sachverhalt:

A. Hintergründe

Das europäische Beihilferecht ist in den Artikeln 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. Lissabon-Vertrag, nachfolgend: AEUV) geregelt. Danach sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Unter dieses Beihilfeverbot fallen nicht nur direkte Zuschüsse, sondern weitere mögliche wirtschaftliche Vorteile (z.B. Kapitalzuführungen ohne Aussicht auf angemessene Gewinnausschüttung, Verlustübernahmen, Übernahme von Bürgschaften ohne Avalprovisionen, günstige Kredite), die den Wettbewerb verzerren können.

Wird eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie den Wettbewerb verfälscht und hierdurch den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt, muss sie grundsätzlich bei der EU-Kommission angezeigt und notifiziert werden. Diese prüft dann, ob die Mittelgewährung mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Hierfür gibt es verschiedene Ausnahmeregelungen.

Die EU-Kommission erkennt im Rahmen von Artikel 106 AEUV an, dass Mitgliedstaaten bestimmte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen müssen (DAWI-Mitteilung). Hierbei handelt es sich zumeist um Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Bei der Definition von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse steht den Mitgliedstaaten ein erhebliches Ermessen zu.

B. Tätigkeit und Finanzierung der Z.C.D.-GmbH

Die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg haben nach Art. 83 der Bayerischen Verfassung (BV) in Verbindung mit Art. 57 GO und Art. 51 LKrO die Aufgabe, im Rahmen ihres Wirkungsbereichs und den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind. Hierzu zählen auch Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur.

Diese Aufgaben erfüllt nach § 2 Abs. 1 der Gesellschaftssatzung die Zukunft.Coburg.Digital GmbH im Bereich der Stärkung der regionalen Wirtschaft und Gründerszene sowie durch die aktive Unterstützung von Existenzgründungen im Bereich der Digitalisierung durch indirekte Wirtschaftsförderung. Gleichzeitig pflegt sie den Aufbau und die Unterhaltung eines Netzwerkes zu allgemeinen Digitalisierungsstandorten anderer Kommunen im Freistaat Bayern.

Durch die Errichtung, den Betrieb und die Entwicklung eines „Digitalen Gründerzentrums“ für das Coburger Land sollen Gründungsvorhaben mit einem klaren technologie- und digitalaffinen Fokus gefördert werden. Die ZCD betreibt Standorte in Coburg und Rödental und etabliert ein breit angelegtes Netzwerk aus Unternehmen, Existenzgründern, Wirtschaftskammern, Forschungseinrichtungen, Hochschule, Kapitalgebern und kommunalen Wirtschaftsförderungen. Als Grundlage dienen die Richtlinien zur Förderung von Gründerzentren, Unternehmensgründungen und Netzwerkaktivitäten im Bereich der Digitalisierung vom 01. Dezember 2015 (BayRS 7071-W).

C. Inhalt des Betrauungsaktes

Der vorliegende Betrauungsakt überträgt der Z.C.D.-GmbH die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Errichtung, des Betriebs und der Entwicklung eines „Digitalen Gründerzentrums“ für das Coburger Land. Er wiederholt damit die Zweckbestimmung, die in der Satzung der Gesellschaft getroffen wurde. Die Errichtung, der Betrieb und die Entwicklung eines „Digitalen Gründerzentrums“ liegen im Gemeinwohlinteresse und können daher als Dawl qualifiziert werden.

Die Errichtung, der Betrieb und die Entwicklung eines „Digitalen Gründerzentrums“ dient der Förderung von Gründerzentren, Unternehmensgründungen und Netzwerkaktivitäten im Bereich der Digitalisierung vom 01. Dezember 2015 (BayRS 7071-W).

Die Dienstleistungen mit denen die Gesellschaft betraut ist, stellen Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des „Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind“ (2012/21EU) dar. Das sind solche Tätigkeiten, die mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Diese Aufgaben werden von privaten Unternehmen, die im eigenen gewerblichen Interesse handeln, nicht oder nicht in gleichem Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen erbracht. Die hier relevanten Tätigkeiten werden also vom Markt nicht bereitgestellt, gleichwohl besteht an deren Erbringung ein allgemeines wirtschaftliches Interesse.

Aufgrund der Einordnung der Errichtung, des Betriebs und der Entwicklung eines „Digitalen Gründerzentrums“ als Dawl dürfen die aus der Erfüllung dieser Tätigkeit entstehenden Verluste ausgeglichen werden. Führen unvorhersehbare Ereignisse auf Grund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interessen zu höheren nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Bereits in der Vergangenheit an die Gesellschaft gewährte Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) werden von dieser Betrauung umfasst.

Davon zu trennen sind sonstige Leistungen, die keine Dawl in diesem Sinne sind. Nicht dem Dawl-Bereich zuzuordnen sind solche Tätigkeiten, bei denen kein Gemeinwohlelement vorliegt und die von privaten Marktteilnehmern auch ohne staatliche Subventionierung kostendeckend angeboten werden. Es muss rechnerisch sichergestellt werden, dass diese Leistungen nicht an dem Defizit ausgleich partizipieren.

Im Falle der Gesellschaft betrifft dies alle weiteren Tätigkeiten, welche ggf. über die Errichtung, den Betrieb und die Entwicklung eines „Digitalen Gründerzentrums“ hinaus erbracht werden. Den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses entsprechend, ist daher im Betrauungsakt vorgesehen, dass die Kosten und Erlöse dieser nicht betrauten Tätigkeiten buchhalterisch getrennt von denen der Dawl-Tätigkeiten erfasst werden müssen. Nur die über diese sogenannte Trennungsrechnung ermittelten Nettokosten der Dawl (Erlöse abzgl. Kosten) können ausgeglichen werden.

Zur Höhe der Ausgleichsleistung selbst ist in der Betrauung geregelt, dass bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen die variablen und anteiligen fixen Kosten der Dawl-

Tätigkeiten, angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen, sowie ggf. ein (kalkulatorischer) Gewinnzuschlag für die Gesellschaft von maximal 4 % berücksichtigt werden dürfen. Der voraussichtliche Ausgleichsbedarf wird zukünftig bereits im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes mittels der Trennungsrechnung dargestellt.

D. Umsetzung des Betrauungsaktes

Die Betrauung wird für die nach dem Freistellungsbeschluss höchstzulässige Dauer von zehn Jahren vorgenommen. Die Betrauung erfolgt durch diesen Beschluss einschließlich der gesellschaftsrechtlichen Weisung des Landrats des Landkreises Coburg an die Geschäftsführung der Zukunft.Coburg.Digital GmbH.

Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend anzupassen.

Ressourcen:

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine freiwillige Leistung des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel nicht benötigt (Die Beschlüsse zur finanziellen Unterstützung der Z.C.D.-GmbH wurden bereits früher gefasst.)

Beschluss:

1. Die Zukunft.Coburg.Digital GmbH wird mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich Wirtschaftsförderung nach näherer Maßgabe betraut.

Der in der Anlage beigefügte Betrauungsakt, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird beschlossen.

Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt die Weisung an die Geschäftsführung der Zukunft.Coburg.Digital GmbH sicherzustellen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zukunft.Coburg.Digital GmbH den Betrauungsakt mit aufzunehmen.

einstimmig

Zu Ö 11 Gesellschaftssatzung „Zukunft.Coburg.Digital GmbH“;
2. Änderungssatzung

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Kreistags vom 15.12.2016 (Vorlage-Nr. 127/2016) wurde die Stabsstelle Wirtschaftsförderung damit beauftragt, die konzeptionellen Schritte der Initiative „Zukunft.Coburg.Digital“ weiter voranzubringen.

Neben dem gegründeten Verein, der die Fördergelder aus der Unternehmerschaft bündelt, wurde eine weitere Rechtsform mit den Gesellschaftern Stadt und Landkreis Coburg, die „Zukunft.Coburg.Digital GmbH“, gebildet (Beschluss des Kreistags vom 30.03.2017; Vorlage-

Nr. 051/2017), die die operative Abwicklung der Projekte und die Abrechnung der Fördergelder übernimmt, um den Förderregularien gerecht zu werden und eine möglichst praktikabel Abwicklung zu gewährleisten.

Der Unternehmenszweck der Zukunft.Coburg.Digital GmbH ist nunmehr mittels einer Satzungsänderung auf den Betrieb eines Gründerzentrums auszuweiten. Der Förderbescheid liegt vor und ist ebenfalls in die Satzung aufzunehmen, wie es auch beim bisherigen Bescheid gehandhabt worden ist.

Des Weiteren soll der Beirat um zwei beratende Mitglieder erweitert werden. Es handelt sich dabei um ein Mitglied, das die Wifög Coburg entsendet und um ein Mitglied, das die Stabsstelle Wirtschaftsförderung des Landratsamtes Coburg entsendet.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine freiwillige Leistung des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel nicht benötigt.

Folgende Personalkapazitäten werden benötigt:

Entsendung eines Mitarbeiters der Stabsstelle P01 Wirtschaftsförderung in die Beiratssitzungen.

Beschluss:

Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt in der nächsten Gesellschafterversammlung der 2. Änderungssatzung der Gesellschaftssatzung „Zukunft.Coburg.Digital GmbH“, die als Anlage einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, zuzustimmen.

einstimmig

Zu Ö 12 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2019 des Landkreises Coburg

Sachverhalt:

Nachdem der Kreis- und Strategieausschuss in seiner Sitzung am 10.09.2020 von der Jahresrechnung 2019 des Landkreises Coburg Kenntnis genommen und der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 89 der Landkreisordnung (LKrO) die Jahresrechnung 2019 geprüft hat, wird die Jahresrechnung 2019 des Landkreises Coburg dem Kreistag zur Feststellung vorgelegt.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2019 des Landkreises Coburg ergab, dass

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten wurden,
2. die Einnahmen und Ausgaben – soweit geprüft – begründet und belegt sind,
3. die Jahresrechnung mit ihren Anlagen ordnungsgemäß erstellt wurde.

Die gemäß Art. 88 Abs. 2 LKrO gelegte und vom Rechnungsprüfungsausschuss nach den in Art. 89 und Art. 92 LKrO niedergelegten Bestimmungen überprüfte Jahresrechnung ist dem Kreistag vorzulegen.

Der Kreistag stellt die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung (Art. 88 Abs. 3 LKrO).

Beschluss:

Die noch nicht erledigten Prüfungserinnerungen sind von der Verwaltung in angemessener Frist zu erledigen und soweit erforderlich, künftig zu beachten.

Die über das Offene Kommunale Finanzinformationssystem (OK.Fis) am 15.06.2020 gefertigte Jahresrechnung 2019 des Landkreises Coburg wird hiermit gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO einschließlich der nach § 77 Abs. 2 KommHV-Kameralistik beizufügenden Anlagen mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	78.545.734,02 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	15.322.873,41 €
neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
Abgang alte Kasseneinnahmereste	- 830,97 €
	93.867.776,46 €

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	78.533.854,58 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	11.550.455,65 €
neue Haushaltsausgabereste Verwaltungshaushalt	14.572,24 €
neue Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt	4.320.609,48 €
Abgang alte Haushaltsausgabereste Verwaltungshaushalt	-4.929,28 €
Abgang alte Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt	-548.191,72 €
Abgang alte Kassenausgabereste	1.405,51 €
	93.867.776,46 €

Soll-Einnahmen	93.867.776,46 €
./. Soll-Ausgaben	93.867.776,46 €
Soll-Fehlbetrag	0,00 €

Ist-Einnahmen Verwaltungshaushalt	78.626.343,99 €
Ist-Einnahmen Vermögenshaushalt	22.578.397,68 €
Ist-Verwahrgelder	21.969.650,76 €
Ist-Vorschüsse	22.309,39 €
Ist-Verwahrgelder für Staat	1.364.202,62 €

	124.560.904,44 €
Ist-Ausgaben Verwaltungshaushalt	78.715.000,10 €
Ist-Ausgaben Vermögenshaushalt	13.839.691,70 €
Ist-Verwahrgelder	18.261.272,90 €
Ist-Vorschüsse	25.113,32 €
Ist-Verwahrgelder für Staat	1.364.202,62 €
	112.205.280,64 €
Ist-Einnahmen	124.560.904,44 €
./. Ist-Ausgaben	112.205.280,64 €
Ist-Überschuss	12.355.623,80 €

Kasseneinnahmereste Verwaltungshaushalt	102.807,12 €
Kassenausgabereste Verwaltungshaushalt	-421,23 €
Kasseneinnahmereste Vermögenshaushalt	374.000,00 €
Kassenausgabereste Vermögenshaushalt	1.957.461,19 €
Kasseneinnahmereste Verwahrgelder	0,00 €

	Stand 31. Dezember 2018	Stand 31. Dezember 2019
a) Vermögen	13.570.788,83 €	13.668.194,05 €
b) Rücklagen	3.788.695,45 €	5.422.212,03 €
<i>-allgemeine Rücklage</i>	3.408.695,45 €	5.416.212,03 €
<i>-Sonderrücklage Abfallwirtschaft</i>	380.000,00 €	6.000,00 €
c) Schulden	33.888.190,51 €	30.305.155,64 €

Die Entlastung für die Jahresrechnung 2019 wird erteilt.

einstimmig

**Zu Ö 13 Beteiligung des Landkreises an der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH;
Jahresabschluss 2019****Sachverhalt:**

Nach § 9 des Gesellschaftsvertrags der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH in der Fassung vom 13.08.2018 obliegt der Gesellschafterversammlung u. a. die Beschlussfassung über

- a) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
- b) Verwendung des Bilanzgewinns/Behandlung des Jahresverlustes,
- c) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung.

Der Landkreis Coburg und die Stadt Coburg sind zu jeweils 50 % als Gesellschafter an der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH beteiligt. Damit der Landrat den Landkreis in der Gesellschafterversammlung vertreten darf, bedarf es einer Ermächtigung durch den Kreistag.

Die Prüfung des Jahresabschluss zum 31.12.2019 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lorenz & Herzog GmbH wurde bereits am 26.06.2020 der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH vorgelegt. Aufgrund ausstehender Fördermittel von der Regierung von Oberfranken wurde der Jahresabschluss nochmals berichtigt und eine Nachtragsprüfung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lorenz & Herzog GmbH durchgeführt.

Geschäftsführerin Kristina Hofmann stellt in den Grundzügen die Nachtragsprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH vor und gibt einen Bericht zum Geschäftsjahr 2019.

Die elektronische Kopie des Prüfberichtes des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 nebst Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Anhang und Lagebericht steht im elektronischen Sitzungssystem zur Verfügung.

Die Prüfung des Wirtschaftsprüfers hat laut Bestätigungsvermerk vom 26.06.2020 sowie vom 12.11.2020 zu keinen Einwendungen geführt, sodass ein uneingeschränktes Testat erteilt wurde.

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung am 08.12.2020 beraten und den Jahresabschluss einschließlich Anhang und Lagebericht sowie den Prüfbericht über die gesetzliche Prüfung zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 zur Kenntnis genommen.

a) Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH weist zum 31.12.2019

in Aktiva und Passiva je 162.092,79 € (Vorjahr: 160.670,19 €)

aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem

Jahresfehlbetrag in Höhe von - 291.786,93 € (Vorjahr: - 212.363,79 €)

ab.

Auf den Jahresfehlbetrag haben die Gesellschafter Stadt und Landkreis Coburg Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt 240.000,00 € sowie Überbrückungshilfe in Höhe von

40.000,00 € geleistet. Die Überbrückungsmittel wurden mit dem Verlustausgleich, der von den Gesellschaftern an die Coburg Stadt und Land aktiv GmbH für das Jahr 2020 gezahlt wurde, verrechnet.

b) Behandlung des Jahresverlustes

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von - 291.786,93 € soll mit der Kapitalrücklage der Gesellschaft verrechnet werden.

c) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung

Dem Aufsichtsrat und den Geschäftsführern (Wechsel zum 01.08.2019) der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH ist für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Beschluss:

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss am 31.12.2019 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lorenz & Herzog GmbH für das Geschäftsjahr 2019 der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Der Landrat oder dessen Stellvertreter wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH für das Geschäftsjahr 2019 wird mit

je 162.092,79 € in Aktiva und Passiva und

mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von - 291.786,93 €

festgestellt und genehmigt.

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von - 291.786,93 € soll mit der Kapitalrücklage der Gesellschaft verrechnet werden.
3. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
4. Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Landrat Sebastian Straubel sowie die Kreisräte Tobias Ehrlicher und Rainer Mattern sind bei der Beratung und Abstimmung zu Punkt 3 wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen

Den Vorsitz über die Abstimmung zu Punkt 3 übernimmt der weitere Stellvertreter des Landrats, Kreisrat Christian Gunsenheimer.

einstimmig

Zu Ö 14 Gründung eines Trägervereins für den Fonds für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung;
Mitgliedschaft durch den Landkreis Coburg

Sachverhalt:

Der Landkreis Coburg hat sich 2019 mit der Verstetigung des Klimaschutzmanagements zu den Pariser Zielen und dem Klimaschutz bekannt. Es werden jedoch nicht alle Aktivitäten mit CO₂-Ausstoß eingestellt oder durch klimafreundliche Alternativen ersetzt werden können - sei es aufgrund des begrenzten kommunalen Handlungsspielraums oder technischen, finanziellen bzw. zeitlichen Engpässen. Unter bestimmten Umständen kann es daher sinnvoll sein, die verbliebenen Treibhausgasemissionen durch sogenannte Klima-Kompensationszahlungen auszugleichen.

Es gibt zahlreiche Firmen, die die Dienstleistung „Klima-Kompensation“ anbieten. Hierbei werden die verursachten CO₂-Emissionen durch Zahlungen an Projekte, die für eine Reduktion von CO₂-Emissionen in der Atmosphäre sorgen, wie Aufforstung oder die Nutzung erneuerbarer Energien, wieder eingespart. Häufig werden diese Projekte im globalen Süden durchgeführt. Denn für das Klima ist es irrelevant, wo die Treibhausgase eingespart werden. Zudem ist es bei Projekten im globalen Süden häufig günstiger eine Tonne CO₂ einzusparen als bei Projekten in Deutschland.

Berechnungen gehen davon aus, dass selbst die komplette Kompensation der aktuellen Treibhausgasemissionen der „Industrieländer“ in Ländern des globalen Südens nicht ausreichen würde, um „nur“ das 2°C-Klimaziel einzuhalten. Daher ist es für die globale Dekarbonisierung nötig, dass auch vor Ort Strukturen und Projekte geschaffen werden, um CO₂ einzusparen bzw. in Kohlenstoffsinken zu speichern. Die Schaffung solcher Strukturen kann ein regionaler Klimafonds unterstützen, welcher Projekte zur Treibhausgaseinsparung bzw. -speicherung vor Ort finanziert. Ein regionaler Klimafonds gewährleistet zudem eine Sichtbarkeit und damit einen unmittelbaren Bezug der Einzahlenden zu umgesetzten Maßnahmen, was wiederum mehr Akzeptanz unter der Bevölkerung schaffen sowie höhere Kompensationszahlungen generieren könnte. Zusätzlich fördert ein regionaler Fonds die regionale Wertschöpfung und unterstützt den Wandel hin zu einer klimaneutralen und resilienten Gesellschaft. Gleichzeitig wird ein Bewusstsein für Klimagerechtigkeit geschaffen.

Derzeit laufen Planungen, einen „Fonds für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung“ für die Europäische Metropolregion Nürnberg aufzusetzen. Ein Projekt dieser Art ist deutschlandweit einzigartig. Eine Gründung des Trägervereins soll Anfang Mai 2021 erfolgen.

Aktueller Sachstand ist: Der in den letzten Forumssitzungen angekündigte Fonds für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung nimmt Fahrt auf. Inzwischen haben folgende 16 Kommunen und Landkreise ihr Interesse bekundet, Gründungsmitglied beim geplanten Verein zu werden: Berggau, Erlangen, Landkreis Bamberg, Landkreis Bayreuth, Landkreis Forchheim, Markt Flachslanden, Neumarkt, Nürnberg, Oberasbach, Rödelsee, Rothenburg ob der Tauber, Schlüsselfeld, Schwabach, Sengenthal, Treuchtlingen und Vorbach. Die Nürnberg Messe will als erstes Großunternehmen dem Fonds ebenfalls beitreten. Debattiert wird in diesem Beschluss, ob der Landkreis Coburg sich ebenfalls dieser Reihe von Gründungsmitgliedern anschließt.

Das zentrale Anliegen der Einrichtung des Fonds ist die finanzielle Unterstützung des Klimapakts der Europäischen Metropolregion Nürnberg. Ziel des Klimapakts ist es, die CO₂-Emissionen der Metropolregion bis 2050 um 80 % bis 95 % zu senken. Es existiert jedoch eine Lücke zwischen Zielsetzung und Zielerreichung. Mit dem Fonds soll die Lücke verringert werden. So sollen vor allem auch Maßnahmen umgesetzt werden, die aus (kurzfristiger)

wirtschaftlicher Perspektive nur schwer oder nicht realisierbar sind. Zudem wird mit Mitteln aus der Region für die Region regionale Wertschöpfung generiert.

Der Trägerverein und die Verwaltung des Fonds sollen aus Fördermittel der Nationalen Kommunalen Richtlinie gefördert und der restliche Eigenanteil aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen von Kommunen und Landkreisen der Metropolregion finanziert werden. Der empfohlene Beitrag für Landkreise beläuft sich auf 1.800 € und ist als Richtwert zu sehen. Zusätzlich dazu wirbt der Fonds Mittel als Kompensationszahlungen ein. Diese können von Kommunen, aber auch von Unternehmen oder Bürgerinnen und Bürgern als Ausgleich für klimaschädliches Verhalten eingezahlt werden. Mit diesen finanziellen Mitteln sollen Maßnahmen und Projekte zur CO₂-Reduktion von Kommunen sowie von Bürgerinnen und Bürger, Initiativen und Vereinen unterstützt werden.

Der Verein strebt die Anerkennung der „Gemeinnützigkeit“ bei der Finanzbehörde an. Daher gilt formal, dass nur Projekte gefördert werden sollen, die ohne finanzielle Unterstützung keine Realisierungschancen hätten. Es dürfen weder Pflichtaufgaben der Kommunen berührt, noch Marktteilnehmende verdrängt werden. Inhaltlich fördert der Fonds vorrangig Klimaschutzprojekte auf dem Gebiet der Metropolregion, deren CO₂-Wirksamkeit nach einem zertifizierten Verfahren zu berechnen ist. Die Methode wird von einem spezialisierten Dienstleister erstellt und zur Anwendung gebracht. Konkrete Förderkriterien sind im Weiteren von einem künftigen Vergabebeirat zu formulieren und in einer Mitgliederversammlung zu beschließen.

Die Teilnahme und Einzahlung in den Klimafonds der Metropolregion kann ein nützliches Instrument sein nicht vermeidbare CO₂-Emissionen in der Region auszugleichen. Dafür muss jedoch sichergestellt sein, dass die unterstützten Projekte eine dem gezahlten Preis angemessene Klimawirksamkeit aufweisen. D. h. es muss sichergestellt werden, dass bei der Einzahlung einer bestimmten Summe auch tatsächlich eine bestimmte Menge an CO₂ eingespart wird. Ein weiteres Kriterium ist die sogenannte Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen. Das Kriterium der Zusätzlichkeit bedeutet, dass die Maßnahme ohne die Zahlungen nicht realisiert worden wäre.

Ressourcen:

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine freiwillige Leistung des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 1.800,00 € benötigt. Entschließt sich der Landkreis CO₂-Emissionen zu kompensieren, so können weitere Kosten auf den Landkreis zukommen. Diese bemessen sich an den zu kompensierende CO₂-Emissionen oder der Höhe der gewünschten Kompensationszahlung. Der Preis pro emittierter Tonne CO₂ wird erst mit der Gründung festgelegt, daher kann hier noch keine Angaben zu den zusätzlichen Kosten für mögliche (freiwillige) Kompensationszahlungen getroffen werden.

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr (2021) in Höhe von 1.800,00 € sind außerplanmäßig bei der Haushaltsstelle 0/1142.6556 bereitzustellen.

Der Ausgleich sollte im FB 44 über eine andere Haushaltsstelle (z. B. 0/1142.6329) möglich sein.

Weitere Mittel sind für die nächsten Jahre entsprechend und verbindlich in Höhe von mindestens 1.800,00 € für die darauf folgenden HH-Jahre bis auf Weiteres vorzusehen.

Es ist eine Förderung für die Finanzierung der Geschäftsstelle in der Europäische Metropolregion zu erwarten. Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich nach der Gründung des Vereines.

Eine Fortführung und eine Verstetigung der Maßnahme über den Zeitraum der Förderung hinaus ist geplant.

Folgende Personalkapazitäten werden benötigt:

Vorerst werden keine gesonderten Personalkapazitäten im Landkreis Coburg dafür benötigt, da die Personalkapazitäten für die Verwaltung über den Trägerverein bereitgestellt werden. Alle anderen Personalkapazitäten, die den Landkreis betreffen, hängen vom Engagement des Landkreises ab und sind heute noch nicht abzuschätzen.

Die räumliche Unterbringung (einschl. Infrastruktur) wurde bereits durch die Europäische Metropolregion e. V. bzw. durch den Trägerverein des Fonds für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung gesichert.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung von 15:45 bis 16:07 Uhr für eine Lüftungspause.

Beschluss:

Der Trägerverein für den Klima-Fonds soll Anfang Mai 2021 gegründet werden. Der Landkreis Coburg bringt sich als Gründungsmitglied in den Trägerverein für den Fonds für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.800 € ein. Dies geschieht vorbehaltlich der Feststellung, dass die vom Fonds geförderten Maßnahmen eine dem Preis angemessene Klimawirksamkeit (d.h. CO₂-Reduktion) sowie das Kriterium der Zusätzlichkeit aufweisen.

Im Rahmen der Mitgliedschaft ist zu prüfen, inwieweit die Treibhausgasemissionen des Landkreises Coburg durch Einzahlungen in den Fonds kompensiert werden können. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Kompensationszahlungen in den Fonds möglich und auf welche Art diese Zahlungen zu koordinieren sind.

Der Landrat wird ermächtigt, die erforderliche öffentliche Beitrittsbekundung zu unterzeichnen und alle anderen notwendigen Schritte für eine Mitgliedschaft in die Wege zu leiten. Der Landrat oder sein Stellvertreter nimmt an der Gründungssitzung teil und vertritt dort die Interessen des Landkreises Coburg bei der Erstellung der Vereinssatzung und der Förderrichtlinien des Fonds.

Nach 24 Monaten wird die Mitgliedschaft nochmals evaluiert.

Mit 53 zu 3 Stimmen mehrheitlich beschlossen

Zu Ö 15 Bildung eines Ferienausschusses nach Art. 29 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO);
Änderung der Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung der Landkreisordnung (GVBl. 2021, S. 74) haben nunmehr auch die Landkreise unabhängig von der Corona-Pandemie die Möglichkeit, Ferienausschüsse zu bilden, Art. 29 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO).

Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Aufgaben, für die sonst der Kreistag, der Kreis- und Strategieausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 30 der LKrO ist nicht anzuwenden.

Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen (z. B. Aufgaben des Ausschusses für Jugend und Familie). Des Weiteren können in der Geschäftsordnung Aufgaben festgelegt werden, die der Ferienausschuss nicht wahrnehmen darf.

Die Bildung des Ferienausschusses richtet sich nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften.

Die Festlegung einer Ferienzeit von bis zu sechs Wochen und die damit verbundene Bildung eines Ferienausschusses haben in der Geschäftsordnung des Kreistags Coburg zu erfolgen.

Während der Corona-Pandemie besteht die Möglichkeit, im Jahr 2021 die Ferienzeit auf bis zu drei Monate zu erhöhen. Die Abstimmung hierüber bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistages.

Der Ältestenrat hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem Thema befasst und sich für die Festlegung einer Ferienzeit und somit für die Bildung eines Ferienausschusses ausgesprochen. Die Ferienzeit soll sich jährlich an den Bayerischen Sommerferien orientieren. Die Notwendigkeit einer Erhöhung der Ferienzeit wird nicht gesehen.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine bedingte Pflichtaufgabe des Landkreises.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Bildung eines Ferienausschusses. Die Geschäftsordnung des Kreistags Coburg wird wie folgt geändert:

Nach § 41 wird folgender § 42 (neu) eingefügt:

§ 42 Ferienausschuss

- (1) Der Kreistag hat jährlich eine Ferienzeit in der Regel von sechs Wochen. Diese entspricht den Schul-Sommerferien des Freistaates Bayern.
- (2) Der Kreistag bestellt einen Ferienausschuss nach Art. 29 Abs. 2 der Bayerischen Landkreisordnung (LKrO).
- (3) Dem Ferienausschuss gehören der Landrat und 12 Kreistagsmitglieder an.
- (4) Der Ferienausschuss erledigt alle Aufgaben, für die sonst der Kreistag, der Kreis- und Strategieausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist. Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

Die Nummerierung der nachfolgenden §§ in der Geschäftsordnung ändert sich entsprechend.

26 zu 30 Stimmen - somit abgelehnt

Zu Ö 16 Neu- bzw. Umbesetzung in den Ausschüssen des Landkreises Coburg und den sonstigen Gremien;
Besetzung Ferienausschuss

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses bei TOP Ö 15 entfällt TOP Ö 16.

Zu Ö 17 Corona-Pandemie;
Übertragung der Befugnisse des Kreistages auf den Kreis- und Strategieausschuss

Sachverhalt:

Auf Grund der epidemischen Lage kann der Kreistag für die Zeit, für die er keinen Ferienausschuss einsetzt, Entscheidungsbefugnisse auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, Art. 106 b Abs. 2 LKrO.

Bei Landkreisen erfolgt die Übertragung dieser Befugnisse auf den Kreis- und Strategieausschuss.

Die Übertragung kann jeweils nur für die Dauer von bis zu drei Monaten erfolgen, wobei der Zeitraum mehrfach, längstens bis zum 31. Dezember 2021, durch den Kreistag verlängert werden kann. Endet die epidemische Lage, endet die Übertragung eine Woche nach deren Ende automatisch.

Diese Ausnahmeregelung wirkt sich nur auf Angelegenheiten aus, die dem Kreistag vorbehalten sind. Die beschließenden Ausschüsse behalten weiterhin ihre Befugnisse.

Sollte nach den Bayerischen Sommerferien eine erneute Befugnisübertragung in dieser Form notwendig sein, muss diese Entscheidung vom Kreistag getroffen werden.

Der Ältestenrat hat sich in seiner letzten Sitzung für die Übertragung ausgesprochen.

Für den Übertragungsbeschluss bedarf es bei der Abstimmung einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder.

Ressourcen:

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine bedingte Pflichtaufgabe des Landkreises.

Aus der Beratung:

Kreisrat Frank Rebhan spricht sich dafür aus, künftig Hybrid Sitzungen durchzuführen.

Die Verwaltung wird sich mit dieser Thematik befassen und einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

Beschluss:

Der Kreistag überträgt auf Grund der epidemischen Lage seine Entscheidungsbefugnisse ab 1. Mai 2021 für drei Monate auf den Kreis- und Strategieausschuss, Art. 106 b Abs. 2 LKrO. Endet die epidemische Lage, endet die Übertragung eine Woche nach deren Ende automatisch.

Die beschließenden Ausschüsse behalten weiterhin ihre Befugnisse.

25 zu 29 Stimmen – somit abgelehnt

Zu Ö 18 Anfragen

entfällt

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 16:35 Uhr.

Coburg, 28.04.2021

Vorsitzender

Vorsitz zu TOP Ö 13
Punkt 3

Schriftführerin

Sebastian Straubel
Landrat

Christian Gunsenheimer
weiterer Stellvertreter des
Landrats

Nina Kutscher
Verwaltungsangestellte

II. Niederschrift an:

alle Mitglieder des Kreistages zur Kenntnisnahme über das Gremieninformationssystem

III. Niederschrift per Session

- Geschäftsbereich Z Felix Hanft
- Geschäftsbereich 2 Ulrike Stadter
- Geschäftsbereich 2 Jennifer Jahn
- Geschäftsbereich 3 Candida Schramm
- Geschäftsbereich 4 Julia Bauersachs
- S1 Sandra Schmidt
- P 1 Martin Schmitz
- P 2 Martina Berger
- Z 3 Manfred Schilling

zur Kenntnisnahme

IV. Beschlussniederschriften fertigen

V. z.A.